

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29. November 2007**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Disputation
- § 11 Wiederholung einer Promotionsleistung
- § 12 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Aberkennung der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 19 Doctor honoris causa
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität
- § 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Promotion

- (1) Durch die Promotion soll die/der Bewerber/in ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) ¹Der Fachbereich Biologie verleiht den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen Promotionsleistung; alternativ kann auf Wunsch der Promovendin/des Promovenden der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Biology“ verliehen werden. ²Die Promotionsprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen, nämlich einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation). ³Durch die Promotionsprüfung soll die/der Bewerber/in nachweisen, dass sie/er
 - ein systematisches Verständnis des Fachgebietes und der für dieses relevanten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 - durch ihre/seine Forschung, die im internationalen Vergleich hohen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens erweitert hat;
 - einen umfangreichen, i.d.R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 - befähigt ist zu kritischer Analyse wissenschaftlicher und technologischer Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 - in der Lage ist, mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
 1. die Übernahme der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 2. der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis im gewählten biowissenschaftlichen Spezialgebiet befähigen; § 67 Abs. 4 HG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Universitätsstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem mathematisch/naturwissenschaftlichen Fach erbracht.
- (3) ¹Absolvent/inn/en mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Universitätsstudium von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem anderen Fach, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch eine mündliche Prüfung nach zusätzlichen, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien erbringen. ²Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen, die in der Regel aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Biologie stammen, setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; im Falle eines

affinen Studienfachs wird der Umfang in der Regel bis zu einem Semester (30 ECTS Kreditpunkte), im Einzelfall bzw. im Fall weniger affiner Fächer bis zu zwei Semestern (60 ECTS Kreditpunkte) betragen. ³Erfolgt die Promotion in einem strukturierten Promotionsprogramm oder nach einem kompetitiven Auswahlverfahren, so reduziert sich der Umfang der zusätzlichen Studien in der Regel auf bis zu ein Semester. ⁴Die mündliche Prüfung wird vor dem jeweiligen Promotionskomitee abgelegt; es müssen mindestens das koordinierende Mitglied aus dem Fachbereich Biologie und ein weiteres Komiteemitglied als Prüfer/innen mitwirken; die Prüfung soll 30 bis 60 Minuten lang dauern. ⁵Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. ⁶Im Fall des Nicht-Bestehens kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

- (4) ¹Absolvent/inn/en mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang von insgesamt wenigstens sechs Semestern Regelstudienzeit können im Rahmen des Integrierten Master/Promotions-Programms zum Promotionsverfahren zugelassen werden. ²Sie können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch zusätzliche, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien im Umfang von in der Regel zwei Semestern (60 ECTS Kreditpunkte) erbringen. ³Umfang und Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen setzt der Promotionsausschuss fest, das zuständige Promotionskomitee kann dazu einen Vorschlag vorlegen; sie entsprechen in der Regel den Studienleistungen des ersten Studienjahres eines MSc-Studiengangs des Fachbereichs Biologie.
- (5) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 bis 4 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (6) Für Studierende, die in einem biowissenschaftlichen MSc-Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität studieren und ihre Master-Arbeit anfertigen, gilt der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 als erbracht, wenn ein nach Maßgabe ihrer jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gestellter schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuss auf Aufnahme in das Integrierte Master/Promotions-Programm gemäß Absatz 4 angenommen wurde.
- (7) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie schriftlich zu beantragen. ²Dieser Antrag soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. ³Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
1. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 2. die schriftliche Zusage der Betreuung einer Doktorarbeit durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse oder alternativ einen Antrag nach Absatz 6.
- ⁴Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann die/der Kandidat/in eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d.h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. ⁵Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 3 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 3 erfolgen.

- (8) ¹Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund, z.B. im Fall einer besonderen Eignung oder Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers, Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 bis 4 vorsehen. ²Er kann insbesondere während eines vorangegangenen Studiums oder einer Berufstätigkeit erbrachte Leistungen berücksichtigen und angemessen auf die noch zu erbringenden Studienleistungen anrechnen. ³Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses, vom Nachweis weiterer Studienleistungen, sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.
- (9) ¹Ein/e Bewerber/in wird zugelassen, wenn sie/er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. ³Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (10) ¹Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium. ²Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem/der Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Promotionsausschuss. ²Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern der in Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1-4 der Universitätsverfassung bezeichneten Gruppen des Fachbereichs Biologie. ³Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen ständigen Vertreter/in und sechs weiteren Mitgliedern. ⁴Die/der Vorsitzende, deren/dessen Vertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor/inn/en gewählt, jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor/innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter/innen für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 5. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n und deren/dessen ständige/n Vertreter/in.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. ²Er beauftragt das jeweilige Promotionskomitee mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. ³Er prüft den Antrag und die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2. ³Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.

- (4) ¹Die nicht zur Gruppe der Professor/inn/en zählenden Ausschussmitglieder wirken bei Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Promotionen in der Regel nur beratend mit. ²Über Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 3 HG entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen ständigen Vertreter/in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Professor/inn/en und zwei stimmberechtigte Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Fall des Absatz 4 Satz 2 ist der Promotionsausschuss beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen ständigen Vertreter/in zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der Professor/inn/en anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen ständigen Vertreter/in übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Biologie.

§ 4 Promotionskomitee

- (1) ¹Auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten zu übernehmen, ist gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 1 eine Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren. ²Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin/des Kandidaten und wirken i.d.R. als Gutachter/innen für die Dissertation gemäß § 8 und als Prüfer/innen in der Disputation gemäß § 9.
- (2) ¹Das Promotionskomitee besteht aus der/dem Themensteller/in und zwei weiteren Mitgliedern. ²Zum Mitglied eines Promotionskomitees können nur habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Wissenschaftler/innen (z.B. Juniorprofessor/in, Emmy Noether-Stipendiat/in während der Dauer der Stipendiumsgewährung) bestellt werden; über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ³Mindestens zwei Mitglieder des Promotionskomitees müssen von einer naturwissenschaftlichen Fakultät promoviert (Dr. rer. nat.) oder gleichwertig qualifiziert sein; über die Gleichwertigkeit entscheidet auf schriftlichen begründeten Antrag der Promotionsausschuss. ⁴Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss hauptberuflich am Fachbereich Biologie der Universität Münster beschäftigt sein.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder eines Mitglieds des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Mehrheit des amtierenden Promotionskomitees und schriftlicher Zustimmung des neuen Mitglieds/der neuen Mitglieder geändert werden.

- (4) Die/Der Themensteller/in oder, falls diese/r nicht dem Fachbereich Biologie der Universität Münster angehört, das/ein Mitglied des Promotionskomitees, das dem Fachbereich Biologie der Universität Münster angehört, koordiniert das Promotionsverfahren gegenüber dem Fachbereich Biologie und stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.
- (5) Entpflichtete, in den Ruhestand versetzte oder aus der Universität ausgeschiedene Professor/inn/en sollen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster als Mitglied eines Promotionskomitees tätig sein.

§ 5 Promotionsstudium

- (1) ¹Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 4. ²Die Projektarbeit wird begleitet und unterstützt durch ein individuelles, projektorientiertes Promotionsstudium von mindestens zwei Semestern, welches die Teilnahme an Seminaren, Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen sowie die Mitbetreuung von grundständigen Lehrveranstaltungen in Studiengängen des Fachbereichs Biologie im Gesamtumfang von mindestens 5 SWS umfasst. ³Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar, kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

§ 6 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer gemäß § 2 zum Promotionsstudium zugelassen ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die/der Bewerber/in schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Antrag muss das Thema der Dissertation enthalten und die Angabe der Themenstellerin/des Themenstellers.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. acht gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;
 2. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist;
 3. ein vom koordinierenden Mitglied des Promotionskomitees ausgestellter Nachweis über ein Promotionsstudium der Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 5 (Immatrikulationsbescheinigungen);
 4. ein vom koordinierenden Mitglied des Promotionskomitees ausgestellter Nachweis über die Mitbetreuung von grundständigen Lehrveranstaltungen in Studiengängen des Fachbereichs Biologie gemäß § 5;
 5. eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse;
 6. eine schriftliche Versicherung, dass die/der Bewerber/in die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat;

7. eine schriftliche Anzeige, falls die Dissertation patentrechtlich relevante Ergebnisse enthält; in diesem Fall wird die Arbeit mit einem Sperrvermerk gekennzeichnet;
 8. im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 7 Absatz 3 eine von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestätigte Erklärung der Themenstellerin/des Themenstellers zum Anteil der Kandidatin/des Kandidaten an den vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlungen mit mehr als zwei Autor/inn/en;
 9. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, ob sie/er gemäß § 9 Absatz 8 Satz 3 der Zulassung von Zuhörer/inne/n beim nicht-öffentlichen Teil der Disputation zustimmt;
 10. gegebenenfalls einen Antrag auf Verleihung des Grades Doctor of Philosophy in Biology anstelle des Grades Doktor der Naturwissenschaften.
- (4) ¹Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der/dem Bewerber/in zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) ¹Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Biowissenschaften stammen. ²Es soll von der Promovendin/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihrem/seinem Promotionskomitee gewählt und die Arbeit soll in Fühlungnahme mit der/dem Themensteller/in in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Biologie der WWU Münster durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Dissertation besteht entweder aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung oder aus wenigstens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlungen, von denen mindestens eine unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, des Promovenden/der Promovendin von einer anerkannten internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift mit peer review-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde (kumulative Dissertation); der Promotionsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Zustimmung des Promotionskomitees Ausnahmen von den oben genannten Bedingungen für eine kumulative Dissertation zulassen. ²Im Fall der kumulativen Dissertation muss die vorgelegte Arbeit eine übergreifende Einführung und Diskussion der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Abhandlungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten; darüber kann die/der Themensteller/in einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen. ³Sind die wissenschaftlichen Abhandlungen von mehr als zwei Autor/inn/en verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidatin/des Kandidaten in der kumulativen Dissertation kenntlich gemacht werden.
- (4) ¹Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein. ²Abweichend von Satz 1 können im Falle des Integrierten Master/Promotions-Programms gemäß § 2 Absatz 6 Inhalte der Masterarbeit Teil der Dissertation sein. ³Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß Absatz 3 können

Abhandlungen mit mehreren Autor/inn/en Teil der Dissertation mehrerer Promovend/inn/en sein.

- (5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) ¹Den Mitgliedern des Fachbereichs Biologie ist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. ²Dazu liegt die Dissertation mit den beiden schriftlichen Gutachten gemäß § 8 drei Wochen nach Eintreffen des letzten Gutachtens im Dekanat des Fachbereiches aus. ³Die anderen sieben Exemplare werden den Mitgliedern des Fachbereiches zur Einsichtnahme zugeschickt. ⁴Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 6 Absatz 3 Punkt 7 versehen sind, müssen im Dekanat des Fachbereichs unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden; sie werden den Mitgliedern des Fachbereichs nicht zur Einsichtnahme zugeschickt.

§ 8

Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie bestellt zur Bewertung der Dissertation auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten zwei Gutachter/innen, die in der Regel Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind. ²Als Gutachter/innen dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 qualifiziert sind. ³Eine/r der Gutachter/innen ist die/der Themensteller der Promotionsarbeit. ⁴Eine/r der Gutachter/innen muss hauptberufliche/r Professor/in auf Lebenszeit am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (2) ¹Jede/r Gutachter/in soll spätestens einen Monat nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und Annahme oder Ablehnung empfehlen. ²Im Falle der Annahme der Dissertation muss das Gutachten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate bewerten:
- | | |
|-----------------|----------------------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet = 0); |
| magna cum laude | (sehr gut = 1); |
| cum laude | (gut = 2); |
| rite | (bestanden = 3); |
- für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig.
- (3) ¹Nach Eingang der Gutachten ist den Hochschullehrer/inne/n des Fachbereichs Biologie gemäß § 7 Absatz 6 Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. ²Ein Einspruch gegen die Dissertation kann wirksam nur in schriftlicher Form und mit einer eingehenden Begründung versehen erfolgen; er muss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einsichtfrist im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.
- (4) Empfehlen beide Gutachter/innen die Annahme der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen.
- (5) ¹Empfehlen beide Gutachter/innen die Ablehnung der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als abgelehnt. ²Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) ¹Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. ²In diesem Fall muss ein weiteres Gutachten von einer/einem Professor/in des Fachbereichs Biologie eingeholt werden; die Einsichtnahmefrist gemäß § 7 Absatz 6 beginnt erneut mit Eingang dieses Gutachtens. ³Wird im Gutachten nach Satz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt

dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen. ⁴Wird im Gutachten nach Satz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, gilt die Dissertation als abgelehnt. ⁵Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

- (7) ¹Erfolgt ein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3 gegen Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder gegen die Benotung, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Einsprucherhebenden und den Gutachter/inne/n über das weitere Vorgehen. ²Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter/innen, veranlassen. ³Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden; diese muss innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. ⁴Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden; die Neufassung wird in der Regel von den gleichen Gutachter/inne/n beurteilt wie die Urfassung.
- (8) ¹Wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n mit „summa cum laude“ bewertet wurde, gibt der Promotionsausschuss ein drittes, externes Gutachten in Auftrag; die/der Themensteller/in schlägt hierfür drei sachkundige, externe Fachgutachter/innen vor, die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 qualifiziert sein müssen. ²Die Disputation gemäß § 9 darf erst nach Eingang des externen Gutachtens erfolgen.

§ 9 Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation setzt voraus, dass die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) ¹Die/Der Bewerber/in setzt im Benehmen mit den Prüfer/inne/n Ort und Termin für die Disputation fest und meldet dies dem Promotionsausschuss. ²Dieser lädt drei Prüfer/innen und die/den Bewerber/in zur Disputation ein. ³Der Disputationstermin wird auf der Homepage des Fachbereichs spätestens sieben Tage vor der Disputation bekanntgegeben.
- (3) ¹Die Disputation wird von der/dem Dekan/in geleitet; ist die/der Dekan/in selbst Themensteller/in, so wird die Disputation von ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet. ²Die/Der Dekan/in bzw. ihre/seine Stellvertreter/in kann die Leitung der Disputation an die/den Themensteller/in übertragen.
- (4) ¹Die Disputation muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation erfolgen; hat die/der Bewerber/in sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. ²Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die/der Bewerber/in nicht zu verantworten hat, so hat der Promotionsausschuss eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (5) ¹Als Prüfer/innen in der Disputation wirken in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees. ²Kann im Ausnahmefall, z.B. wegen Krankheit oder Abwesenheit, ein oder mehrere Mitglieder des Promotionskomitees nicht an der Disputation teilnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionskomitee entsprechend eine/n oder mehrere Vertreter/in/nen.
- (6) ¹Ziel der Disputation ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über die vorliegende Dissertation zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten. ²Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Arbeit mit Diskussion und einem anschließenden, nicht-

öffentlichen Prüfungsgespräch zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten; Absatz 8 bleibt unberührt. ³In der Disputation soll die/der Kandidat/in zeigen, dass sie/er im Stande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation, auch unter Einbeziehung dissertationsrelevanter Nebenaspekte und im Kontext übergreifender Fragestellungen, zu beurteilen und zu diskutieren. ⁴Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten lang dauern. ⁵Die Prüfer/innen geben vor der Prüfung eine grobe Aufteilung dieser Zeitspanne auf die unterschiedlichen Prüfungselemente (Vortrag, Diskussion, Prüfungsgespräch) vor. ⁶Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.

- (7) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (8) ¹Auf begründeten schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss, z.B. im Falle eines Sperrvermerks gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 7, kann die Öffentlichkeit von Vortrag und Diskussion ausgeschlossen werden. ²Unbeschadet von Satz 1 haben die Professor/inn/en des Fachbereichs Biologie das Recht, an der gesamten Disputation teilzunehmen. ³Hinsichtlich der Öffentlichkeit des nicht-öffentlichen Teils der Disputation gilt § 63 Abs. 4 HG.

§ 10 Bewertung der Disputation

- (1) ¹Die Disputation wird unmittelbar nach dem Prüfungsgespräch von den Prüfer/innen gemäß § 9 Absatz 5 gemeinsam wie folgt bewertet:
- | | |
|-----------------|----------------------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet = 0); |
| magna cum laude | (sehr gut = 1); |
| cum laude | (gut = 2); |
| rite | (bestanden = 3); |
- für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. ²Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note rite erreicht wurde.
- (2) Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 11 Wiederholung einer Promotionsleistung

- (1) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. ²Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. ³Gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der Kandidatin/dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. ²Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel bei denselben Prüfer/innen, bei denen auch der erste Versuch abgelegt wurde. ³Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüfer/innen.

§ 12 Bewertung der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich wie folgt: ²Aus den Einzelnoten für die Dissertation gem. § 8 Absatz 2 – gegebenenfalls unter Einbeziehung des externen Gutachtens gem. § 8 Absatz 8 – wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet. ³Aus dem resultierenden Wert und der Bewertung für die Disputation gem. § 10 Absatz 1 wird ein arithmetisches ungerundetes Mittel gebildet; dabei geht die Bewertung der Dissertation mit doppeltem Gewicht ein.
- (3) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion lautet:
- | | | |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet) | (Note 0); |
| magna cum laude | (sehr gut) | (Note bis 1,5); |
| cum laude | (gut) | (Note bis 2,5); |
| rite | (bestanden) | (Note bis 3,5). |
- ²Das Gesamtprädikat summa cum laude darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n gemäß § 8 Absatz 1 sowie von der/dem zusätzlichen, externen Gutachter/in gemäß § 8 Absatz 8 mit summa cum laude bewertet wurde und auch die Disputation mit summa cum laude bewertet wurde.

§ 13 Vollziehung der Promotion

- (1) Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die/der Dekan/in die/den Bewerber/in im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) oder, auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 10, zum Doctor of Philosophy in Biology und nimmt ihr/ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Dabei wird der/dem Bewerber/in ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen, das den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2, die mathematisch gerundet ohne Nachkommastellen ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 10 Absatz 1 und die Gesamtnote gemäß § 12 Absatz 3 enthält, überreicht.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (4) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 überreicht; damit ist die/der Bewerber/in berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die gesamte Dissertation, ein wesentlicher Teil oder wesentliche Teile der Dissertation veröffentlicht oder zur Veröffentlichung akzeptiert sind; dies soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation erfolgen. ²Erst dann wird die Promotionsurkunde von der/dem Dekan/in des Fachbereiches ausgehändigt und darf der Dokortitel geführt werden.
- (2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn das Promotionskomitee die gesamte Dissertation, einen wesentlichen Teil oder wesentliche Teile der Dissertation für druckreif erklärt hat.
- (3) ¹Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Druck der wesentlichen Inhalte der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.²Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder der Themenstellerin/des Themenstellers entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung der Frist gemäß Absatz 1.
- (4) Die/Der Doktorand/in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen.
- (5) ¹Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. ²Im Fall des Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestätigt die/der Themensteller/in der Arbeit dem Promotionsausschuss, dass die wesentlichen Inhalte der Dissertation zur Publikation angenommen worden sind. ³Im Falle des Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 legt die/der Bewerber/in dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 15

Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 Absatz 3. ²Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der/dem Dekan/in des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der/dem Bewerber/in zu übergeben.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die/der Bewerber/in das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. ²Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. ³Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der/dem Bewerber/in die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 16 verweigert werden.

§ 16 Aberkennung der Promotion

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die/der Bewerber/in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einer der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrats entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, zu deren Vorbereitung oder Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) ¹Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidung des Fachbereichsrats ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 19.

§ 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

- (1) ¹Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 19 Doctor honoris causa

- (1) ¹Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und außergewöhnlicher Verdienste auf dem Gebiet der Biologie auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h.c.). ²Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) muss von mindestens zwei hauptberuflichen Professor/inn/en des Fachbereichs an den Fachbereichsrat gestellt werden. ³Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. ⁴Wird der Dr. rer. nat. h.c. für hervorragende Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien. ⁵Wird der Dr. rer. nat. h.c. für außerordentliche Ver-

dienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der promovierten Mitglieder beider Gremien.

§ 20

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

- (1) ¹Der Fachbereich Biologie kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer Partneruniversität verleihen. ²Der Fachbereich Biologie kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. ³Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 1 bzw. die Mitwirkung gemäß Satz 2 setzt ein Abkommen mit dem Fachbereich der Partneruniversität voraus. ⁴In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 21

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber/innen, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen. ³Bewerber/innen, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren unter Bedingungen gestellt haben, die von dieser Promotionsordnung abweichen, ist Gelegenheit zu geben, ihre Promotion noch zu den ursprünglich für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen. ⁴Auf schriftlichen Antrag kann ein/e Bewerber/in, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25.04.2007 und vom 30. Oktober 2007.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. U. Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. November 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. U. Nelles